

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung des  
Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg  
vom 28.05.2015**

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg in der Fassung vom 28.05.2015 wird gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wie folgt geändert:

**1. Die Präambel erhält im zweiten Satz folgende Fassung:**

Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche, männliche und diverse Personen in gleicher Weise gemeint.

**2. § 26 erhält folgende Fassung:**

**§ 26  
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)  
Beitragsmaßstab**

(1) bleibt unverändert

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

<b>Beitragsart</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Anteil des umzulegenden Aufwandes</b>	<b>Maßstab</b>
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	Alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen im Verbandsgebiet	100%	Beitragsatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Veranlagung gemäß Absatz 3 Satz 1
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft (RoG)	Alle Grundstücke im Verbandsgebiet oberhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN (siehe Anlage Karte 1)	100%	1 Beitragseinheit/ha
c) Bau und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen			
1. Regionaldeich Dahmer Moor	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Deiches unterhalb einer Höhenlinie von +2,5 mNN (siehe Anlage Karte 2)	100%	Landwirtschaftl. Fläche = 1 Beitragseinheit/ha Bebaute Grundstücke= 15 Beitragseinheiten/Flurstück Straßen/Wege= 40 Beitragseinheiten/ha

2. Deiche/Dämme allgemein	Alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN (soweit sie nicht unter die Beitragsart c) 1. fallen)	100%	1 Beitragseinheit/ha
<b>d) Bau und Unterhaltung von Deichen/Dämmen in Schöpfwerksbereichen</b>			
1. Deiche/Dämme Schöpfwerk Dahme	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN) (siehe Anlage Karte 3)	100%	nach Anlage 1 Tabelle 1
2. Deiche/Dämme Schöpfwerk Weißenhaus	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN) (siehe Anlage Karte 4)	100%	nach Anlage 1 Tabelle 1
3. Deiche/Dämme Seewiesen-Koog	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von -1,0 mNN) (siehe Anlage Karte 5)	100%	1 Beitragseinheit/ha
4. Deiche/Dämme Matzen-Koog	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von -1,6 mNN) (siehe Anlage Karte 6)	100%	1 Beitragseinheit/ha
5. Deiche/Dämme Feddersen-Koog	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von -1,0 mNN) (siehe Anlage Karte 7)	100%	1 Beitragseinheit/ha
6. Deiche/Dämme Gruber-See-Koog	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von -1,0 mNN) (siehe Anlage Karte 8)	100%	1 Beitragseinheit/ha

e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken			
1. Schöpfwerk Dahme	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN) und alle nachteilig Einwirkenden (Flächen im Einzugsgebiet oberhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN) (siehe Anlage Karte 3)	Vorteilsgebiet = 85% nachteilig Einwirkende = 15%	Vorteilsgebiet: nach Anlage 1 Tabelle 1 nachteilig Einwirkende: nach Anlage 1 Tabelle 2
2. Schöpfwerk Weißenhaus	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN) und alle nachteilig Einwirkenden (Flächen im Einzugsgebiet oberhalb einer Höhenlinie von +1,5 mNN) (siehe Anlage Karte 4)	Vorteilsgebiet = 95% nachteilig Einwirkende = 5%	Vorteilsgebiet: nach Anlage 1 Tabelle 1 nachteilig Einwirkende: nach Anlage 1 Tabelle 2
3. Schöpfwerk Seewiesen-Koog	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von -1,0 mNN) und alle nachteilig Einwirkenden (Flächen im Einzugsgebiet oberhalb einer Höhenlinie von -1,0 mNN) (siehe Anlage Karte 5)	Vorteilsgebiet = 85% nachteilig Einwirkende = 15%	Vorteilsgebiet: 1 Beitragseinheit/ha nachteilig Einwirkende: 1 Beitragseinheit/ha
4. Schöpfwerk Matzen-Koog	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von -1,6 mNN) (siehe Anlage Karte 6)	100%	1 Beitragseinheit/ha
5. Schöpfwerk Feddersen-Koog	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von -1,0 mNN) und alle nachteilig Einwirkenden (Flächen im Einzugsgebiet oberhalb einer Höhenlinie von -1,0 mNN) (siehe Anlage Karte 7)	Vorteilsgebiet = 90% nachteilig Einwirkende = 10%	Vorteilsgebiet: 1 Beitragseinheit/ha nachteilig Einwirkende: nach Anlage 1 Tabelle 2

6. Schöpfwerk Gruber-See-Koog	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von -1,0 mNN) (siehe Anlage Karte 8)	100%	1 Beitragseinheit/ha
7. Schöpfwerk Dahmer Moor	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von 1,5 mNN) und alle nachteilig Einwirkenden (Flächen im Einzugsgebiet oberhalb einer Höhenlinie von 1,5 mNN) (siehe Anlage Karte 9)	Vorteilsgebiet = 85% nachteilig Einwirkende = 15%	Vorteilsgebiet: 1 Beitragseinheit/ha nachteilig Einwirkende: nach Anlage 1 Tabelle 2
8. Schöpfwerk Oeverdiek/Lensahn	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von +10,59 mNN) und alle nachteilig Einwirkenden (Flächen im Einzugsgebiet oberhalb einer Höhenlinie von +10,59 mNN) (siehe Anlage Karte 10)	Vorteilsgebiet = 85% nachteilig Einwirkende = 15%	Vorteilsgebiet: 1 Beitragseinheit/ha nachteilig Einwirkende: nach Anlage 1 Tabelle 2
9. Schöpfwerk Putlos	Alle Grundstücke in dem Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes (Flächen im Einzugsgebiet unterhalb einer Höhenlinie von 1,5 mNN) (siehe Anlage Karte 11)	100%	1 Beitragseinheit/ha

f) Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Straßen			
1. Feddersen-Koog	Alle Grundstücke in dem Feddersen-Koog, die über die Verbandswege erreichbar sind	100%	1 Beitragseinheit/ha
2. Gruber-See-Koog	Alle Grundstücke in dem Gruber-See-Koog, die über die Verbandswege erreichbar sind	100%	1 Beitragseinheit/ha

Es wird grundsätzlich auf die Flurstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Weiterhin ermittelt der Gutachterausschuss den Maßstab für die Umlage der Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Buchstabe c) bis f).

Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

### 3. § 27 erhält folgende Fassung:

#### § 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

#### Folgen des Rückstandes, Verjährung

1. Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat
  - a) Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18.09.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462)
  - b) Säumniszuschläge von 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen.
- Diese werden wie ein Beitrag behandelt und sind mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.
2. bleibt unverändert

#### 4. § 29 erhält folgende Fassung:

**§ 29**  
**(zu §§ 262 ff. LVwG)**  
**Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen Richtlinien der Länder, für Schleswig-Holstein nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18.09.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462).

**II.**  
**Inkrafttreten**

Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Beschlossen durch  
den Verbandsausschuss am 08.10.2020  
Oldenburg i. H., den 09.10.2020

Jochen Langbehn  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband Oldenburg



Ausgefertigt:  
Oldenburg i. H., den 14.10.2020

Jochen Langbehn  
Verbandsvorsteher  
Wasser- und Bodenverband Oldenburg



Genehmigt:

Eutin, den 12.10.2020

Im Auftrag: *Tilja Landsberg*

Der Landrat des Kreises Ostholstein  
als Aufsichtsbehörde der  
Wasser- und Bodenverbände



Bekanntgemacht:

Eutin, den . 2020

Der Landrat des Kreises Ostholstein  
als Aufsichtsbehörde der  
Wasser- und Bodenverbände

**Anlage 1**  
**zur 1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg vom 28.05.2015**

**Tabelle 1:**

1	<b>Landwirtschaftliche Fläche, un bebaut</b>	1	BE/ha
2	<b>Bebaute Grundstücke/Gebäude komplett im Vorteilsgebiet</b>		
	a Privat/wohnwirtschaftliche genutzt, bis 2 Wohneinheiten/ Einzelhaus, landwirtschaftl. Gebäude- und Freiflächen unter 5.000 m <sup>2</sup>	10	BE/Einheit
	b Landwirtschaftl. Gebäude- und Freifläche über 5.000 m <sup>2</sup>	50	BE/ha
	c Gewerblich/industriell genutzt	50	BE/ha
	d über 2 Wohneinheiten -> Sondereinschätzung durch Beitragsabteilung	5	BE/Wohneinheit
3	<b>Bebaute Grundstücke/Gebäude teilweise im Vorteilsgebiet</b>		
	a Privat/wohnwirtschaftlich genutzt, bis 2 Wohneinheiten/Einzelhaus, landwirtschaftl. Gebäude- und Freiflächen unter 5.000 m <sup>2</sup>	6	BE/Einheit
	b Landwirtschaftl. Gebäude- und Freifläche über 5.000 m <sup>2</sup>	30	BE/ha
	c Gewerblich/industriell genutzt	30	BE/ha
	d über 2 Wohneinheiten -> Sondereinschätzung durch Beitragsabteilung	3	BE/Wohneinheit
4	<b>Bebaute Grundstücke, nur un bebauter Teilbereich im Vorteilsgebiet</b>	2	BE/ha
5	<b>Infrastruktureinrichtungen</b>		
	a Autobahn, Bundesstraße, Eisenbahn	100	BE/ha
	b Andere Straßen und Wege	40	BE/ha
6	<b>Gewerbliche oder öffentliche Parkplätze</b>	20	BE/ha
7	<b>Campingplätze</b>	100	BE/ha
8	<b>Nicht eindeutig zuzuordnende Flächen</b>		Sondereinschätzung durch Gutachterausschuss

**Tabelle 2:**

1	<b>Landwirtschaftliche Fläche, un bebaut</b>	1	BE/ha
2	<b>Ländliche Orte, Einfamilienhausgebiete, Campingplätze</b>		
	a ohne Regenrückhaltebecken	2,5	BE/ha
	b mit Regenrückhaltebecken, auf Nachweis	2	BE/ha
3	<b>Städtisch geprägte Orte, Gewerbe, Industrie</b>		
	a ohne Regenrückhaltebecken	3	BE/ha
	b mit Regenrückhaltebecken, auf Nachweis	2,5	BE/ha
4	<b>Einzelhauslagen, unabhängig von der Größe, zusätzlich zu Pos. 1</b>	0,5	BE/Einheit
5	<b>Straßen und Wege, Eisenbahn</b>		
	a ohne Regenrückhaltebecken	2,5	BE/ha
	b mit Regenrückhaltebecken, auf Nachweis	2	BE/ha
6	<b>Wald</b>	0,6	BE/ha
7	<b>Seen</b>	0,1	BE/ha
8	<b>Gebiete nach § 21 LNatG, auf Antrag</b>	0,6	BE/ha
9	<b>Freigestellte, wasserspeichernde Gebiete, auf Antrag</b>	0	BE/ha
10	<b>Nicht eindeutig zuzuordnende Flächen</b>		Sondereinschätzung durch Gutachterausschuss



*[Handwritten signature]*